

## **Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Gemeinde Karlsfeld**

Der Gemeinderat Karlsfeld hat mit Beschluss vom 07.04.2008 folgende Haus- und Badeordnung für das Hallenbad erlassen:

### **Allgemeines**

Das gemeindliche Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Karlsfeld.

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs, der Außenanlagen und des Parkplatzes.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Findet ein Badegast eine Kabine verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im gesamten Hallenbadbereich (einschließlich des äußeren Eingangsbereiches und der Sonnenterrasse) nicht gestattet.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.  
Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

8. Gefundene Gegenstände sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Den Badegästen ist nicht erlaubt, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu benutzen wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung bzw. der Gemeindeverwaltung.

### **Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden von der Gemeindeverwaltung festgelegt, öffentlich und im Eingangsbereich bekannt gegeben. Kassenschluss (Eingangsschluss) ist 45 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone (Schwimmhalle) ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen. Die Badezeit ist unbegrenzt.
2. Die Gemeindeverwaltung/Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass darauf ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgelegten Eintrittspreises – veröffentlicht und im Eingangsbereich angeschlagen – ein Magnetticket.
4. Jeder Badegast über 5 Jahren muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
5. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
7. Kindern bis 6 Jahren (außer bei Schwimmkursen) ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
8. Gelöste Eintrittskarten bzw. Magnettickets werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückerstattet.

## Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Die Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades, insbesondere der Sprunganlage, geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet bei Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
3. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht
  - a) für Geld- und Wertsachen,
  - b) für Schaden, der den Badegästen durch Dritte zugefügt wurde,
  - c) für Schaden, der infolge unrechtmäßiger Benutzung eines Garderobenschlüssels durch Dritte entstanden ist,
  - d) für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

## Benutzung

1. Der Badegast verwahrt nach dem Auskleiden in der Kabine oder im Umkleidebereich seine Kleider in einem Schrank der jeweiligen Umkleiden. In den Schrankschlossautomaten an der Innenseite der Schranktüre ist das Magnetticket bzw. die Eintrittskarte einzuschieben oder eine Münze im angeschriebenen Wert einzuwerfen. Danach ist der Schrank abzuschließen. Bei Schlüsselverlust ist beim Schwimmmeister ein festgelegter Betrag zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, wenn der Schlüssel gefunden wird.
2. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Der Besuch der Schwimmhalle in Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossenen Abteilungen wird von der Gemeindeverwaltung besonders geregelt.
4. Bei Benutzung durch Schulen oder bei Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen.
5. Private Kurse (z. B. Aquafitness, Schwimmkurse) dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden.
6. Der Weg von den Kabinen zu den Duschen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
7. Jeder Badegast hat vor Betreten der Schwimmhalle unter den Duschen den Körper gründlich mit Seife zu waschen. Die Fußdesinfektionsanlage ist **nach dem Baden** zu benutzen.

8. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
9. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle und auf der Sonnenterrasse ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein der Schwimmmeister.
10. Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

### **Verhalten im Bad**

1. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
2. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

3. Es ist ausdrücklich untersagt:
  - a) seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken,
  - b) auf dem Beckenumgang zu rennen und an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen,
  - c) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
  - d) sperrige Gegenstände (wie z. B. Luftmatratzen) in das Schwimmbecken mitzunehmen,
  - e) sich außerhalb der Umkleieräume umzuziehen,
  - f) das Querschwimmen im großen Becken.
4. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen.
6. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
7. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

## **Besondere Einrichtungen**

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z. B. Sauna, Reinigungsbäder, Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

## **Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen und Schwimmkursen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Karlsfeld, 07.04.2008

Nustede  
1. Bürgermeister